

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

8. Nachtrag zur Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (Finanzhaushaltsverordnung) vom 31. Oktober 2005

Antrag:

1. Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (Finanzhaushaltsverordnung) vom 31. Oktober 2005 wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Die Gliederung der Produktgruppen in Produkte, Stand Globalbudget 2019, wird gemäss Beilage 2 rückwirkend genehmigt.
3. Die Gliederung der Produktgruppen in Produkte, Stand Globalbudget 2020, wird gemäss Beilage 3 genehmigt.
4. Der 8. Nachtrag zur Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur tritt mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Weisung:

1. Anpassung der Verordnung über den Finanzhaushalt

Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur entspricht in gewissen Artikeln nicht mehr dem übergeordneten Recht bzw. der geltenden Praxis und soll deshalb einer Teilrevision unterzogen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen folgende Themenbereiche:

1.1. Anpassung der Bezeichnungen an das übergeordnete Recht

Im neuen Gemeindegesetz (GG), das per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wurden folgende Bezeichnungen geändert:

Bezeichnung VFH	Bezeichnung GG
Voranschlag	Budget
Laufende Rechnung	Erfolgsrechnung
Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP)	Finanz- und Aufgabenplan (FAP)
Betriebe	Eigenwirtschaftsbetriebe
Produktgruppen-Reserve	Produktgruppen-Rücklagen
§ 121 GG (Definition gebundene Ausgaben)	§ 103 Abs. 1 GG
Städtische Werke > neu: Stadtwerk Winterthur	

Die entsprechenden Bezeichnungen sind somit in den Artikeln 1, 2, 6, 13 Abs. 1 lit. g, 18, 21, 22, 23, 29 VFH an das übergeordnete Recht anzupassen.

1.2. Anpassungen an das übergeordnete Recht und die geltende Praxis

Art. 2 Budget und Jahresrechnung

Bei Artikel Art. 2 wird der im neuen GG nicht mehr verwendete Begriff «Verwaltungsrechnung» durch «Budget und Jahresrechnung» ersetzt und der Wortlaut von Absatz 1 sprachlich an § 85 GG angeglichen.

Art. 5 Gliederung von Budget und Jahresrechnung / Anhang 1

Gemäss § 100 GG kann das Parlament für Verwaltungsbereiche ein Globalbudget festlegen (Abs. 1). Verwaltungsbereiche mit Globalbudgets müssen Einheiten der institutionellen oder funktionalen Rechnung entsprechen (Abs. 2). Der diesbezügliche Grundsatzentscheid wurde in Winterthur mit der flächendeckenden Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung per 1. Januar 2006 vom GGR bereits gefällt (Beschluss 2004/039 vom 20.09.2004).

Die Gliederung der Departemente in Produktgruppen richtet sich nach Art. 4 Abs. 2 VFH, wonach PG in der Regel einer Organisationseinheit zugeordnet werden, das heisst einem Bereich, einer Hauptabteilung oder einer Abteilung. Die Produktgruppen-Struktur entspricht somit in der Regel der Organisationsstruktur der Verwaltung. Ausnahmen sind die nicht operativen PG, welche jedoch ebenfalls einer Organisationseinheit als verantwortliche Leitung zugewiesen sind. Indem nach neuem Gemeindegesetz die Organisation der Verwaltung in der Kompetenz des Stadtrates liegt (§ 48 Abs. 2 GG), ist es sachlich richtig, auch die Gliederung von Budget und Jahresrechnung in die Kompetenz des Stadtrates zu delegieren.

Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung in Produktgruppen (PG) und deren Zuordnung zu den Departementen richtet sich zudem nach Anhang 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt (Art. 5 VFH). Im Anhang 1 sind allerdings nicht nur die Produktgruppen, sondern auch die einzelnen Produkte aufgeführt. Mit dem Anhang 1 wollte man zu Beginn der flächendeckenden Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) einerseits eine gewisse Stabilität des Aufbaus des Rechnungswesens erreichen und andererseits eine einfach auffindbare Übersicht über die neuen WoV-Strukturen zur Verfügung stellen.

Während eine Änderung bei den PG in der Regel mit einer Verwaltungsreorganisation zusammenhängt und somit eher selten vorgenommen wurde, drängen sich bei den Produkten insbesondere aus Transparenzgründen häufiger Anpassungen auf, die möglichst zeitnah mit dem kommenden Budget umgesetzt werden. Entsprechende Anpassungen werden dem Grossen Gemeinderat jeweils im Rahmen der Budgetberatung zur Kenntnis gebracht, indem die Änderung im Budgetantrag als «Antrag auf Mutation Produkt xy ab Budget xy» gekennzeichnet wird¹. Als Anhang einer gemeinderätlichen Verordnung hätte indessen auch jede Änderung bei den Produkten dem GGR vorgängig zum Beschluss vorgelegt und amtlich publiziert werden müssen.

Die diversen in der Praxis jeweils im Rahmen des Budgets vollzogenen Änderungen zeigen auf, dass Anhang 1 vor allem hinsichtlich der Produkte selten dem aktuellen Stand des Globalbudgets entspricht und wohl auch nie entsprechen wird und machen damit deutlich, dass sich die Integration von Anhang 1 in eine (gemeinderätliche) Verordnung in der Praxis nicht bewährt hat (vgl. Beilage 2).

Aus den dargelegten Überlegungen beantragt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat deshalb, die Kompetenz für die Gliederung von Budget und Jahresrechnung in Produktgruppen und Produkte in Artikel 5 VFH dem Stadtrat zu übertragen und den heutigen Anhang der VFH, in dem diese Gliederung abgebildet wird, aufzuheben. Anpassungen in der Produktgruppen- und Produktstruktur sollen dem Grossen Gemeinderat entsprechend der heutigen Praxis mit

¹ z.B: Produkt 1 HPS (Michaelschule) [Antrag auf Mutation Produkt ab BU19]

dem Budgetantrag zur Kenntnis gebracht werden. Damit künftig eine aktuelle Übersicht über die Gliederung von Budget und Jahresrechnung zur Verfügung steht, wird das Finanzamt eine solche jeweils nach der Budgetgenehmigung im Internet aufschalten.

Art. 13 Informationsteil und Art. 18 Globalrechnung

Ursprünglich legte Stadtwerk Winterthur im Globalbudget und in der Globalrechnung dem GGR jeweils einen Proficenter-Bericht vor. Nach geltender Praxis ist die Berichterstattung von Stadtwerk Winterthur im Globalbudget und in der Globalrechnung integriert, weshalb Abs. 2 von Art. 13 und Abs. 4 von Art. 18 aufzuheben sind.

Art. 14 Berichterstattung während des Jahres

Der Stadtrat hat beschlossen, die Hochrechnung nur noch zweimal jährlich per Ende Mai und Ende August zu erstellen und der Aufsichtskommission darüber Bericht zu erstatten (SR.16.954-3 vom 28.03.2018). Damit der Zeitpunkt der Berichterstattung vom Stadtrat künftig flexibel festgesetzt werden kann, soll in Art. 14 Abs. 1 VFH auf die Nennung des Zeitpunktes, auf welchen eine Hochrechnung erstellt wird, verzichtet werden.

Art. 20 Exogene Faktoren

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes (GG) wurde die regierungsrätliche Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden (GBV; LS 133.3) aufgehoben, und die wesentlichen Grundsätze der Globalbudgetierung wurden in das GG übernommen. Die Regelung zur Bildung von Rücklagen und damit verbunden die Vorgaben über zulässige exogene Faktoren wurden mit der Aufhebung der Verordnung jedoch nicht weitergeführt (§ 15 alt GBV). Demzufolge hat sich die Definition der exogenen Faktoren, welche vom Stadtrat in Art. 42 der Vollzugsverordnung zum Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (VVFH) geregelt wird, nicht mehr nach dem übergeordneten Recht zu richten. Die Kenntnisnahme durch den GGR ist bereits in Art. 18 Abs. 2 lit. c VFH enthalten und muss somit an dieser Stelle nicht mehr explizit erwähnt werden.

Art. 22 Verwendung der Produktgruppen-Rücklagen

Mit Bezug auf die Verwendung der PG-Rücklagen werden die neu im GG verankerten Vorgaben von § 89 Abs. 2 und 3 GG übernommen.

Art. 23 Betriebsreserven

Die unpräzise Formulierung «kantonalen Vorschriften» wird durch die Vorgaben des GG ersetzt, indem der Wortlaut von § 88 Abs. 3 GG übernommen wird.

Art. 28 Gebundene Ausgaben

Gestützt auf § 105 GG steht die Kompetenz für Gebundenerklärungen nicht nur dem Stadtrat, sondern auch der Schulbehörde und weiteren eigenständigen Kommissionen zu. Die Zentralschulpflege (ZSP) übt diese Kompetenz seit Ende 2018 aus. Die weiteren eigenständigen Kommissionen (Sozialhilfebehörde, Kommission Profil. Berufsvorbereitung Winterthur und Kommission MSW) beanspruchen keine Finanzkompetenzen.

Art. 28 VFH ist somit gestützt auf das neue Gemeindegesetz dahingehend zu ändern, dass gebundene Ausgaben sowohl vom Stadtrat als auch der ZSP – je in deren Zuständigkeitsbereichen – beschlossen werden. Unter welchen Voraussetzungen Ausgaben als gebunden gelten, wird neu in § 103 Abs. 1 GG geregelt, wobei sich die Definition gegenüber alt § 121 GG nicht geändert hat.

Art. 32 Anpassungen der WoV Strukturen (Übergangsbestimmungen)

Nach Einführung von WoV in der Stadtverwaltung sollten gewisse Anpassungen vom GGR während einer Übergangsfrist von vier Jahren vereinfacht vorgenommen werden können. Nachdem diese Frist abgelaufen ist, kann Art. 32 aufgehoben werden.

2. Aktualisierung von Anhang 1 (Gliederung von Budget und Jahresrechnung)

Da Anhang 1 nach geltender VFH in Kraft ist, sind die bereits vollzogenen und die mit dem Budget 2020 geplanten Anpassungen in der Struktur der Produktgruppen und Produkte dem Grossen Gemeinderat mit dem vorliegenden Antrag zur Genehmigung vorzulegen.

2.1. Anhang 1, Stand Globalbudget 2019

Seit der letzten vom Grossen Gemeinderat formell beschlossenen Änderung von Anhang 1 im Jahr 2016 wurden zahlreiche weitere Änderungen bei diversen Produkten vollzogen, welche der Grosse Gemeinderat mit den entsprechenden Globalbudgets jeweils zur Kenntnis genommen hatte, ohne allerdings formell darüber Beschluss zu fassen (vgl. Beilage 2).

Änderungen per Budget 2019 in der Produktgruppe «Sonderschulung»: Mit dem Projekt «WEGA» soll grössere Transparenz in die Kosten der Sonderschulung gebracht werden. Die Ergebnisse der städtischen Sonderschulen wurden daher bereits mit dem Budget 2019 neu separat als eigene Produkte gezeigt:

- Produkt 1 HPS (Michaelschule)
- Produkt 2 CPS (Maurerschule)
- Produkt 3 KPS (Kleingruppenschule)
- Produkt 4 Finanzierung Sonderschulung.

2.2. Angang 1, Stand Globalbudget 2020

Mit dem Globalbudget 2020 sind die nachstehenden Anpassungen bei der Gliederung der Produktgruppen und Bezeichnung von Produkte vorgesehen (vgl. Beilage 3).

2.2.1. Streichung der Produktgruppe «Theater Winterthur»

Mit der Volksabstimmung vom 24. März 2019 wurde eine Theaterverordnung erlassen. Gemäss dieser wird der Betrieb des «Theater Winterthur» aus der Stadtverwaltung entlassen und in eine gemischtwirtschaftliche gemeinnützige Aktiengesellschaft überführt. Die Ausgliederung des Theaterbetriebs führt in der städtischen Rechnung zu folgenden Veränderungen: Die Produktgruppe «Theater» ist im Globalbudget 2020 aufzuheben. Zur Betriebsfinanzierung wird ein Subventionsbeitrag an die Theater Winterthur AG entrichtet und in der Produktgruppe «Subventionsverträge und Beiträge an Dritte» ausgewiesen. Die Theaterliegenschaft verbleibt im Eigentum der Stadt. Die Nutzung des Theatergebäudes wird in einem Gebrauchsleihevertrag zwischen der Stadt und der Theater Winterthur AG geregelt. Die kalkulatorischen Kosten werden unter den Nebenleistungen der Produktgruppe «Subventionsverträge und Beiträge an Dritte» ausgewiesen (vgl. GGR-Nr. 2018.61).

2.2.2. Streichung der Produktgruppe «Lebensmittelinspektorat

Zufolge der Kantonalisierung des Lebensmittelinspektorates ist diese Produktgruppe zu streichen.

2.2.3. Schaffung der Produktgruppe «Grosser Gemeinderat»

Der Grosse Gemeinderat beschloss am 16. April 2018, den Parlamentsdienst per 1. Januar 2019 aus der Stadtkanzlei auszulagern und direkt dem Parlament zu unterstellen (GGR-Nr.

2018.12). Dementsprechend wurde auch die Zuständigkeit für die Budgetierung und Rechnungsführung des Grossen Gemeinderates von der Stadtkanzlei auf den Parlamentsdienst übertragen (Art. 5 Abs. 2 lit. d. Geschäftsordnung Grosser Gemeinderat). Aus technischen Gründen war es indessen nicht mehr möglich, die neue Produktgruppe «Grosser Gemeinderat» bereits auf den 1. Januar 2019 einzuführen. Die Änderung wird im Budget daher erst ein Jahr nach der Ausgliederung des Parlamentsdienstes nachvollzogen, und die neue Produktgruppe «Grosser Gemeinderat» (820) mit dem Produkt «Grosser Gemeinderat» wird unter der Rubrik «Behörden und Stadtkanzlei» erstmals im Budget 2020 in Erscheinung treten.

2.2.4. Weitere Änderungen gemäss Globalbudget 2020

Die Änderung bei den Produkten der PG «Städtische Museen, Kulturinstitutionen und Bauten» wurden bereits mit GGR-Beschluss vom 12. Juli 2017 bewilligt (GGR.2016.60) und werden nun per Budget 2020 umgesetzt.

Beim Departement Bau werden einzelne Bezeichnungen von Produkten geändert (vgl. Beilage 3).

3. Inkraftsetzung

Der 8. Nachtrag zur Finanzhaushaltsverordnung wird mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses in Kraft gesetzt.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departementes Finanzen übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilagen:

- 1a. Entwurf Verordnung über den Finanzhaushalt (Arbeitsversion)
- 1b. Entwurf Verordnung über den Finanzhaushalt (Synopsis mit Kommentar)
2. Anhang 1, Stand Globalbudget 2019
3. Anhang 1, Stand Globalbudget 2020



Arbeitsversion

Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur

vom 31. Oktober 2005 (Stand unbekannt)

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltsführung in der Stadt Winterthur.

² Sie gilt für die gesamte Stadtverwaltung, eingeschlossen ihre Eigenwirtschaftsbetriebe sowie alle städtischen Spezialbehörden.

³ Die städtischen Spezialbehörden sind die Schulbehörden, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Sozialhilfebehörde.

Art. 2 Budget und Jahresrechnung

¹ Das Budget und die Jahresrechnung werden nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die Gemeinden dargestellt sowie nach Produktgruppen (institutionelle Gliederung) und Aufgaben (funktionale Gliederung) gegliedert.

² Die Erfolgsrechnung wird in Form von Globalbudgets und Globalrechnungen geführt.

³ Die Investitionsrechnung wird nach dem Kontenrahmen der Gemeinderechnung gegliedert. Sie wird dem Grossen Gemeinderat getrennt von Globalbudget und Globalrechnung zum Beschluss vorgelegt.

Art. 3 Produkte

¹ Die Leistungen der Stadtverwaltung werden in Produkte gegliedert. Diese orientieren sich an den Interessen der Stadt sowie an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden.

² Ein Produkt wird definiert durch

- a. den Leistungskatalog,
- b. seine Finanzierung (Gesamtkosten, Gesamterlös, Nettoergebnis, Kostendeckungsgrad),
- c. die operativen Ziele,
- d. die Leistungsmengen.

Art. 4 Produktgruppen

¹ Die Produkte werden entsprechend ihrem sachlichen Zusammenhang zu Produktgruppen zusammengefasst.

² Eine Produktgruppe wird in der Regel einer Organisationseinheit zugeordnet und es wird eine verantwortliche Leitung für sie bezeichnet.

³ Im Bereich des Schulwesens gelten die Schulbehörden als verantwortliche Leitung. *

Art. 5 Gliederung von Budget und Jahresrechnung

¹ Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung in Produktgruppen und Produkte sowie deren Zuordnung zu den Departementen obliegt dem Stadtrat. Änderungen werden dem Grossen Gemeinderat mit dem Budget zur Kenntnis gebracht.

2 Aufgaben- und Finanzplanung

Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan

¹ Die Aufgaben- und Finanzplanung erfolgt mit dem Finanz- und Aufgabenplan (FAP).

² Der FAP wird jährlich für das Budgetjahr und die drei folgenden Planjahre erstellt. Für die Planjahre gibt er Aufschluss über

- a. die Entwicklung des Globalkredites,
- b. die Entwicklung der parlamentarischen Zielvorgaben,
- c. die vorgesehenen und bewilligten Investitionen,
- d. die wesentlichen Massnahmen und Projekte.

³ Der FAP wird dem Grossen Gemeinderat mit dem Budget zur Kenntnis gebracht.

3 Budgetierung

Art. 7 Zweck der Globalbudgetierung

¹ Die Globalbudgets sind ein Führungsinstrument des Grossen Gemeinderates. Sie erlauben dem Parlament, auf Umfang und Qualität des Leistungsangebotes der Verwaltung Einfluss zu nehmen. Die Globalbudgets enthalten alle Angaben, die erforderlich sind, um die Leistungen der Verwaltung parlamentarisch zu steuern.

Art. 8 Inhalt des Globalbudgets

¹ Das Globalbudget besteht aus

- a. der allgemeinen Umschreibung der Produktgruppe,
- b. dem Beschlussteil,
- c. dem Informationsteil.

Art. 9 Allgemeine Umschreibung der Produktgruppe

¹ Die allgemeine Umschreibung der Produktgruppe enthält

- a. den Auftrag der Produktgruppe,
- b. die Umschreibung der einzelnen Produkte der Produktgruppe,
- c. den Hinweis auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Gemeinde,
- d. die Bezeichnung der verantwortlichen Leitung.

Art. 10 Beschlussteil

¹ Gegenstand des Beschlussteils sind

- a. die parlamentarischen Zielvorgaben als Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen der Produktgruppe,
- b. der Globalkredit.

Art. 11 Parlamentarische Zielvorgaben

¹ Die parlamentarischen Zielvorgaben sind jährliche Leistungsziele, die, abgestimmt auf den Globalkredit, Umfang und Qualität der Leistungen einer Produktgruppe für das Budgetjahr bestimmen.

² Den Zielvorgaben werden quantitative und qualitative Indikatoren zur Leistungsmessung zugeordnet, mit denen am Jahresende die Zielerreichung festgestellt werden kann.

³ Die parlamentarischen Zielvorgaben beziehen sich in der Regel auf die Produktgruppe. Lassen sich auf dieser Ebene keine geeigneten Zielvorgaben bestimmen, können sich die Steuerungsvorgaben auch auf einzelne Produkte beziehen, die hinsichtlich Mitteleinsatz, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind.

Art. 12 Globalkredit

¹ Der Globalkredit bezieht sich auf die Produktgruppe und wird als Nettokredit bewilligt.

² Die Organisationseinheiten müssen den bewilligten Globalkredit einhalten. Vorbehalten bleiben Art. 15 und Art. 16 über die nachträglichen Budgetveränderungen.

³ Im Rahmen des Globalkredites und der massgebenden Rechtsgrundlagen sind die Organisationseinheiten grundsätzlich frei, ihre Mittel zwischen Produkten und Detailkonten zu verschieben, sofern dadurch der Auftrag der Produktgruppe eingehalten wird. Der Stadtrat kann einschränkende Regeln erlassen.

Art. 13 Informationsteil

¹ Der Informationsteil enthält für jede Produktgruppe in der Regel

- a. die Zahlen des Vorjahresbudgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung sowie den Kommentar zu signifikanten Abweichungen,
- b. die Kosten, Erlöse und den Kostendeckungsgrad,
- c. das bewilligte und vorgesehene Investitionsvolumen,
- d. die Beschreibung von wesentlichen Massnahmen und Projekten des Budgetjahres,
- e. die Umschreibung von Leistungen, Zielen und Finanzierung der einzelnen Produkte,
- f. die für die Steuerung und Kontrolle erforderlichen Zusatzinformationen,
- g. den Finanz- und Aufgabenplan.

² ...

4 Berichterstattung, Budgetveränderungen und Rechnungslegung

Art. 14 Berichterstattung während des Jahres

¹ Für jede Produktgruppe wird zweimal jährlich ein Bericht mit einer Hochrechnung auf das erwartete Jahresergebnis erstellt und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

² Der Stadtrat informiert die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates über das Ergebnis der Hochrechnung.

Art. 15 Budgetergänzungen

¹ Zeichnet sich im Verlauf eines Geschäftsjahres ab, dass mehr Mittel benötigt werden, als vom Grossen Gemeinderat bewilligt sind, kann der Stadtrat den Globalkredit ergänzen durch

- a. die Bewilligung zusätzlicher Mittel aus seinen Kompetenzkrediten,
- b. die Gebundeneklärung von Mehrausgaben.

Art. 16 Budgetreduktionen

¹ Zeichnet sich im Verlauf des Geschäftsjahres ab, dass der Ausgleich der Rechnung gefährdet ist, kann der Stadtrat einzelne oder sämtliche Globalkredite kürzen. Entsprechende Anordnungen sind auch für die Spezialbehörden verbindlich.

Art. 17 Berichterstattung über das Geschäftsjahr

¹ Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird der Globalkredit abgerechnet und über die erbrachten Leistungen und Tätigkeiten Bericht erstattet.

² Die Berichterstattung über das Geschäftsjahr umfasst

- a. die kommentierte Globalrechnung,
- b. den Geschäftsbericht.

Art. 18 Globalrechnung

¹ Der Grosse Gemeinderat genehmigt für jede Produktgruppe

- a. das Ergebnis des Soll-Ist-Vergleichs der parlamentarischen Zielvorgaben,

- b. den abgerechneten Globalkredit,
- c. die Einlage in die Produktgruppen-Rücklagen.

² Dem Grossen Gemeinderat werden ergänzend für jede Produktgruppe in der Regel zur Kenntnis gebracht

- a. den Soll-Ist-Vergleich der Kosten- und Erlösgruppen,
- b. die Bruttozielabweichung,
- c. die Bezeichnung der exogenen Faktoren,
- d. die Nettozielabweichung,
- e. die Angaben zur Verwendung der Rücklagen,
- f. die Entwicklung der Rücklagen,
- g. die Entwicklung der Investitionen,
- h. die für die Steuerung und Kontrolle erforderlichen Zusatzinformationen.

³ Der Kommentar zur Globalrechnung begründet die Abweichungen zwischen Zielvorgaben und Zielerreichung sowie die zu treffenden Massnahmen.

⁴ ...

Art. 19 Geschäftsbericht

¹ Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt die Verwaltung einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit, welcher dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Art. 20 Exogene Faktoren

¹ Der Stadtrat definiert die zulässigen exogenen Faktoren.

Art. 21 Bildung von Produktgruppen-Rücklagen

¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Stadtrates mit der Abnahme der Jahresrechnung den Prozentsatz der positiven Nettozielabweichung, welcher der Produktgruppe gutgeschrieben wird. Die Höhe des Prozentsatzes wird für alle Produktgruppen einheitlich festgelegt.

² Eine negative Nettozielabweichung wird der Produktgruppe in der Regel zum Prozentsatz gemäss Absatz 1 belastet, solange die Rücklage einen positiven Saldo aufweist.

³ Die Rücklage einer Produktgruppe darf höchstens 10 Prozent ihres durchschnittlichen Aufwandes der letzten drei Jahre betragen.

Art. 22 Verwendung der Produktgruppen-Rücklagen

¹ Die Rücklagen stehen der Produktgruppe zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung und sind zur Tilgung von Verlusten und zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu verwenden.

² Für Zuwendungen (Barausschüttungen oder Naturalabgaben) an das Personal gelten die personalrechtlichen Bestimmungen.

Art. 23 Betriebsreserven

¹ Die Betriebsgewinne und Betriebsverluste der Eigenwirtschaftsbetriebe werden auf Spezialfinanzierungskonten (Betriebsreserven) vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung.

5 Aufgaben- und Ausgabenvollzug

Art. 24 Finanzhaushalt

¹ Der Stadtrat führt den eigenen Finanzhaushalt und denjenigen der Spezialbehörden.

Art. 25 Leistungsvereinbarungen

¹ Die Departementsleitungen schliessen mit ihren Produktgruppenverantwortlichen Leistungsvereinbarungen ab, welche die Vorgaben des Globalbudgets spezifizieren. Diese Vereinbarungen gelten als verwaltungsinterne Weisungen.

² Vor dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen im Zuständigkeitsbereich der Spezialbehörden ist deren Zustimmung einzuholen.

³ Im Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden werden die Leistungsvereinbarungen zwischen dem Stadtrat und den Schulbehörden abgeschlossen. *

Art. 26 Leistungsverrechnung

¹ Der Stadtrat regelt die Verrechnung von Leistungen innerhalb der Stadtverwaltung und bringt die Regelung dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis.

Art. 27 Leistungsstandards

¹ Der Stadtrat regelt die Leistungsstandards, welche für alle Organisationseinheiten gleichermassen gelten.

Art. 28 Gebundene Ausgaben

¹ Gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden vom Stadtrat und der Zentralschulpflege in deren Zuständigkeitsbereichen nach Massgabe von § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz beschlossen.

Art. 29 Ausgabenvollzug

¹ Für den Ausgabenvollzug ist unter Vorbehalt von Absatz 2 der Stadtrat zuständig. Er kann Teile dieser Kompetenz an die Verwaltung delegieren.

² Den Spezialbehörden obliegt der Ausgabenvollzug im Rahmen des bewilligten Budgets und der nötigen Verpflichtungskredite, soweit ihnen in ihrem Verantwortungsbereich sachlich eine Verfügungs- oder Regelungskompetenz zukommt.

6 Schlussbestimmungen**Art. 30** Inkraftsetzung

¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Art. 31 Vollzug

¹ Der Stadtrat regelt den Vollzug dieser Verordnung.

² Den Spezialbehörden obliegt der Vollzug in ihrem Zuständigkeitsbereich.

³ Der Stadtrat legt unter Einbezug der Finanzkontrolle die Grundsätze für ein zweckmässiges internes Kontrollsystem fest. *

7 ...

Art. 32 ...

Anhänge

Anhang 1: ...

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
31.10.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	-
07.12.2009	01.01.2011	Art. 4 Abs. 3	eingefügt	2009.103
07.12.2009	01.01.2011	Art. 25 Abs. 3	geändert	2009.103
07.12.2009	01.01.2011	Anhang 1	Inhalt geändert	2009.103
19.11.2011	01.01.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	2011.79
19.01.2015	01.04.2015	Art. 31 Abs. 3	eingefügt	2013.76
29.02.2016	05.04.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	2015.77
29.08.2016	03.10.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	2016.29
06.11.2017	12.12.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	GGR 2016.60

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	31.10.2005	01.01.2006	Erstfassung	-
Art. 4 Abs. 3	07.12.2009	01.01.2011	eingefügt	2009.103
Art. 25 Abs. 3	07.12.2009	01.01.2011	geändert	2009.103
Art. 31 Abs. 3	19.01.2015	01.04.2015	eingefügt	2013.76
Anhang 1	07.12.2009	01.01.2011	Inhalt geändert	2009.103
Anhang 1	19.11.2011	01.01.2013	Inhalt geändert	2011.79
Anhang 1	29.02.2016	05.04.2016	Inhalt geändert	2015.77
Anhang 1	29.08.2016	03.10.2016	Inhalt geändert	2016.29
Anhang 1	06.11.2017	12.12.2017	Inhalt geändert	GGR 2016.60

Geltendes Recht	Entwurf VFH	Kommentar
Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur		
vom 31. Oktober 2005 (Stand 12. Dezember 2017)	Stand Mitberichtsverfahren (22.07.2019)	
Gestützt auf § 139 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926, in Verbindung mit § 33a des Finanzhaushaltsgesetzes und der Verordnung des Regierungsrates über das Globalbudget in den Gemeinden vom 22. Januar 1997, sowie auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 hat der Grosse Gemeinderat folgende Verordnung über den Finanzhaushalt erlassen:	Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur:	Anpassung an neues GG vom 20.04.2015
Art. 1 Inhalt und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltsführung in der Stadt Winterthur. ² Sie gilt für die gesamte Stadtverwaltung, eingeschlossen ihre Betriebe und unselbständigen Anstalten sowie alle städtischen Spezialbehörden. ³ Die städtischen Spezialbehörden sind die Schulbehörden, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ¹⁾ und die Sozialhilfebehörde ²⁾ .	² Sie gilt für die gesamte Stadtverwaltung, eingeschlossen ihre Eigenwirtschaftsbetriebe sowie alle städtischen Spezialbehörden. ³ Die städtischen Spezialbehörden sind die Schulbehörden, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Sozialhilfebehörde.	Aktuelle Bezeichnung gemäss GG Keine inhaltliche Änderung; Aufhebung der Fussnoten.
Art. 2 Verwaltungsrechnung ¹ Die Verwaltungsrechnung wird nach Aufwand- und Ertragsarten, Funktionen und Produktgruppen gegliedert.	Art. 2 Budget und Jahresrechnung ¹ Das Budget und die Jahresrechnung werden nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die Gemeinden dargestellt sowie nach Produktgruppen (institutionelle Gliederung) und Aufgaben (funktionale Gliederung) gegliedert.	Aktuelle Bezeichnung gemäss GG Sprachliche Anpassung an § 85 GG. Die funktionale Gliederung und der Kontenrahmen richten sich nach Anhang 1 der Gemeindeverordnung (VGG)

¹⁾ Namensänderung gemäss Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 betreffend Änderung des ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht, Kindesrecht); in Kraft seit 1. Januar 2013.

²⁾ Namensänderung gemäss Art. 66 ff. Gemeindeordnung; in Kraft seit 1. Juni 2014.

Geltendes Recht	Entwurf VFH	Kommentar
² Die Laufende Rechnung wird in Form von Globalbudgets und Globalrechnungen geführt. ³ Die Investitionsrechnung wird nach dem Kontenrahmen der Gemeinderechnung gegliedert. Sie wird dem Grossen Gemeinderat getrennt von Globalbudget und Globalrechnung zum Beschluss vorgelegt.	² Die Erfolgsrechnung wird in Form von Globalbudgets und Globalrechnungen geführt.	Aktuelle Bezeichnung gemäss GG
Art. 5 Gliederung der Verwaltungsrechnung ¹ Die Gliederung der Verwaltungsrechnung in Produktgruppen und deren Zuordnung zu den Departementen richten sich nach Anhang 1.	Art. 5 Gliederung von Budget und Jahresrechnung ¹ Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung in Produktgruppen und Produkte sowie deren Zuordnung zu den Departementen obliegt dem Stadtrat. Änderungen werden dem Grossen Gemeinderat mit dem Budget zur Kenntnis gebracht.	Aktuelle Bezeichnung gemäss GG Neue Zuständigkeit Stadtrat gemäss § 48 Abs. 2 GG
Art. 6 Integrierter Aufgaben- und Finanzplan ¹ Die Aufgaben- und Finanzplanung erfolgt mit einem integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP). ² Der IAFP wird jährlich für das Budgetjahr und die drei folgenden Planjahre erstellt. Für die Planjahre gibt er Aufschluss über a. die Entwicklung des Globalkredites, b. die Entwicklung der parlamentarischen Zielvorgaben, c. die vorgesehenen und bewilligten Investitionen, d. die wesentlichen Massnahmen und Projekte. ³ Der IAFP wird dem Grossen Gemeinderat mit dem Voranschlag zur Kenntnis gebracht.	Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan ¹ Die Aufgaben- und Finanzplanung erfolgt mit dem Finanz- und Aufgabenplan (FAP). ² Der FAP wird jährlich für das Budgetjahr und die drei folgenden Planjahre erstellt. Für die Planjahre gibt er Aufschluss über ³ Der FAP wird dem Grossen Gemeinderat mit dem Budget zur Kenntnis gebracht.	Aktuelle Bezeichnung gemäss GG Aktuelle Bezeichnung gemäss GG Aktuelle Bezeichnung gemäss GG Aktuelle Bezeichnung gemäss GG

Geltendes Recht	Entwurf VFH	Kommentar
Art. 13 Informationsteil ¹ Der Informationsteil enthält für jede Produktgruppe in der Regel a. die Zahlen des Vorjahresbudgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung sowie den Kommentar zu signifikanten Abweichungen, b. die Kosten, Erlöse und den Kostendeckungsgrad, c. das bewilligte und vorgesehene Investitionsvolumen, d. die Beschreibung von wesentlichen Massnahmen und Projekten des Budgetjahres, e. die Umschreibung von Leistungen, Zielen und Finanzierung der einzelnen Produkte, f. die für die Steuerung und Kontrolle erforderlichen Zusatzinformationen, g. den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan. ² Die Städtischen Werke legen als Informationsteil zum Globalbudget ihren Profitcenter-Bericht vor.	g. den Finanz- und Aufgabenplan. ² <i>Aufgehoben.</i>	Aktuelle Bezeichnung gemäss GG Anpassung an geltende Praxis
Art. 14 Berichterstattung während des Jahres ¹ Für jede Produktgruppe wird zweimal jährlich, in der Regel am Ende des 2. und 3. Quartals, ein Bericht mit einer Hochrechnung auf das erwartete Jahresergebnis erstellt und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. ² Der Stadtrat informiert die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates über das Ergebnis der Berichterstattung.	¹ Für jede Produktgruppe wird zweimal jährlich ein Bericht mit einer Hochrechnung auf das erwartete Jahresergebnis erstellt und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. ² Der Stadtrat informiert die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates über das Ergebnis der Hochrechnung.	Verzicht auf die Terminierung der Hochrechnung für mehr Flexibilität. Sprachliche Präzisierung, keine inhaltliche Änderung.

Geltendes Recht	Entwurf VFH	Kommentar
Art. 20 Exogene Faktoren ¹ Der Stadtrat definiert die zulässigen exogenen Faktoren im Rahmen des kantonalen Rechts und bringt sie dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis.	¹ Der Stadtrat definiert die zulässigen exogenen Faktoren.	Mit der Aufhebung der Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden gibt es keine Vorgaben im kantonalen Recht mehr.
Art. 21 Bildung von Produktgruppen-Reserven ¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Stadtrates mit der Abnahme der Jahresrechnung den Prozentsatz der positiven Nettozielabweichung, welcher der Produktgruppe gutgeschrieben wird. Die Höhe des Prozentsatzes wird für alle Produktgruppen einheitlich festgelegt. ² Eine negative Nettozielabweichung wird der Produktgruppe in der Regel zum Prozentsatz gemäss Absatz 1 belastet, solange das Reservekonto einen positiven Saldo aufweist. ³ Die Reserve einer Produktgruppe darf höchstens 10 Prozent ihres durchschnittlichen Aufwandes der letzten drei Jahre betragen.	Art. 21 Bildung von Produktgruppen-Rücklagen ² Eine negative Nettozielabweichung wird der Produktgruppe in der Regel zum Prozentsatz gemäss Absatz 1 belastet, solange die Rücklage einen positiven Saldo aufweist. ³ Die Rücklage einer Produktgruppe darf höchstens 10 Prozent ihres durchschnittlichen Aufwandes der letzten drei Jahre betragen.	Aktuelle Bezeichnung gemäss GG Aktuelle Bezeichnung gemäss GG Aktuelle Bezeichnung gemäss GG
Art. 22 Verwendung der Produktgruppen-Reserven ¹ Die Produktgruppen-Reserve wird zur Tilgung von Verlusten und zur Leistungsoptimierung verwendet. ² Für Zuwendungen (Barausschüttungen oder Naturalabgaben) an das Personal gelten die personalrechtlichen Bestimmungen.	Art. 22 Verwendung der Produktgruppen-Rücklagen ¹ Die Rücklagen stehen der Produktgruppe zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung und sind zur Tilgung von Verlusten und zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu verwenden.	Aktuelle Bezeichnung gemäss GG Übernahme des Wortlautes von § 89 Abs. 2 und 3 GG.

Geltendes Recht	Entwurf VFH	Kommentar
Art. 23 Betriebsreserven ¹ Für die Bildung und Verwendung von Betriebsreserven der städtischen Betriebe gelten die kantonalen Vorschriften.	¹ Die Betriebsgewinne und Betriebsverluste der Eigenwirtschaftsbetriebe werden auf Spezialfinanzierungskonten (Betriebsreserven) vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung.	Aktuelle Bezeichnung gemäss GG; Präzisierung der Rechtsgrundlage bzw. Übernahme des Wortlautes von § 88 Abs. 3 GG.
Art. 28 Gebundene Ausgaben ¹ Gebundene Ausgaben der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung werden vom Stadtrat nach Massgabe von § 121 Gemeindegesetz beschlossen.	¹ Gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden vom Stadtrat und der Zentralschulpflege in deren Zuständigkeitsbereichen nach Massgabe von § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz beschlossen.	Gemäss § 105 GG sind auch die Schulbehörden für Gebundenerklärungen zuständig. Definition der Gebundenheit wird neu in § 103 Abs. 1 GG geregelt.
Art. 29 Ausgabenvollzug ¹ Für den Ausgabenvollzug ist unter Vorbehalt von Absatz 2 der Stadtrat zuständig. Er kann Teile dieser Kompetenz an die Verwaltung delegieren. ² Den Spezialbehörden obliegt der Ausgabenvollzug im Rahmen des bewilligten Voranschlags und der nötigen Verpflichtungskredite, soweit ihnen in ihrem Verantwortungsbereich sachlich eine Verfügungs- oder Regelungskompetenz zukommt.	² Den Spezialbehörden obliegt der Ausgabenvollzug im Rahmen des bewilligten Budgets und der nötigen Verpflichtungskredite, soweit ihnen in ihrem Verantwortungsbereich sachlich eine Verfügungs- oder Regelungskompetenz zukommt.	Aktuelle Bezeichnung gemäss GG

Geltendes Recht	Entwurf VFH	Kommentar
6 Inkraftsetzung und Vollzug	6 Schlussbestimmungen	Neuer Titel
7 Übergangsbestimmungen	7 Aufgehoben.	
Art. 32 Anpassungen der WoV Strukturen ¹ Der Grosse Gemeinderat ist während der nächsten vier Jahre ab Inkraftsetzung der flächendeckenden Ausbreitung von WoV in der Stadtverwaltung berechtigt, Änderungen bei den Produktgruppen, den Produkten und den Indikatoren zu beschliessen sowie dem Stadtrat weitere notwendige Anpassungen bei den Zusatzinformationen zu beantragen, ohne dass die formellen Verfahren der Budget-Motion und des WoV-Postulates eingehalten werden müssen. Entsprechende Anträge werden von der Aufsichtskommission oder der zuständigen Sachkommission gestellt und vom Grossen Gemeinderat im Rahmen der Genehmigung der Globalbudgets beschlossen. Vor der Beschlussfassung wird die Stellungnahme des Stadtrates und der betroffenen Spezialbehörde eingeholt.	Art. 32 Aufgehoben.	Art. 32 war auf vier Jahre seit Inkraftsetzung der Verordnung befristet.
Anhänge	Aufgehoben	
1 Gliederung der Verwaltungsrechnung	Aufgehoben	Die aktuelle Gliederung der Verwaltungsrechnung in Produktgruppen und Produkte gemäss dem vom GGR verabschiedeten Globalbudget wird neu vom Finanzamt im Internet publiziert.



Anhang 1: Gliederung von Budget und Jahresrechnung (Beilage 2)

(Stand Globalbudget 2019)

Departement	Produktgruppen	Produkte
Kulturelles und Dienste	Personalamt	Personalpolitik / Personalrecht Zentrales Personalmanagement Personalentwicklung und Beratung Diversity Management
	Stadtentwicklung	Stadtentwicklung Integrationsförderung Quartierentwicklung
	Theater Winterthur	Theateraufführungen Gastronomie & Vermietungen
	Bibliotheken	Buch- und Medienangebot Stadtbibliothek Buch- und Medienangebot Quartierbibliotheken Angebot Studienbibliothek
	Subventionsverträge und Beiträge an Dritte	Subventionsverträge und Beiträge an kulturelle Institutionen Projektbezogene und übrige Beiträge
	Städtische Museen, Kulturinstitutionen und Bauten	Städtische Museen und Bauten Alte Kaserne Kulturzentrum Kulturvermittlung, Veranstaltungsmarketing
	Rechtspflege	Stadtammann- und Betreibungsämter Friedensrichteramt
Finanzen	Finanzamt	Organisation und Führung Finanz- und Rechnungswesen Externe Buchhaltungs- und Beratungsmandate
	Informatikdienste (IDW)	Software & Consulting PC-Benutzerservice Kommunikation Rechenzentrum Zentrale städtische Informatikdienstleistungen
	Steuerbezug	Steuern natürliche Personen Steuern juristische Personen Grundstückgewinnsteuer Scancenter
	Immobilien	Bewirtschaftung Finanzvermögen Bewirtschaftung Verwaltungsvermögen Zentrale Dienste
	Städtische Allgemeynkosten / Erlöse	
	Steuern und Finanzausgleich	
Bau	Tiefbau	Ingenieur-Dienstleistungen Baulicher Unterhalt Strassennetz Strassenreinigung und Wartehallen Winterdienst Strassensignalisation Gewässerunterhalt Öffentliche Toiletten
	Entsorgung	Stadtentwässerung Abfallentsorgung Deponie
	Vermessung	Amtliche Vermessung, Vermessungsaufträge Unterhalt und Erneuerung Vermessungswerk Betrieb Geographisches Informationssystem (GIS), Datenausgabe und Dienstleistungen
	Baupolizei	Bauaufsicht

Departement	Produktgruppen	Produkte
		Technische Bewilligungen und Kontrollen Spezialaufgaben
	Städtebau	Raumentwicklung Denkmalpflege Beratung Bau
Sicherheit und Umwelt	Stadttrichteramt	Übertretungsstrafverfahren
	Stadtpolizei	Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung Ereignisbewältigung Ermittlung / Aufklärung Information / Prävention Polizeinahe Dienstleistungen Kontrolle ruhender Verkehr
	Betrieb Parkhäuser und Parkplätze	Parkhäuser (Altstadt) Parkgaragen Parkplätze Parkleitsystem Dienstleistungen
	Lebensmittelinspektorat	Lebensmittelkontrolle
	Melde- und Zivilstands- wesen	Einwohnerkontrolle Zivilstandsamt
	Schutz & Intervention Winterthur	Feuerwehr Zivilschutz
	Umwelt- und Gesundheitsschutz	Vollzug und Kontrolle Dienstleistungen
Schule und Sport	Volksschule	Kindergarten- und Primarstufe inkl. integrative sonderpädagogische Massnahmen Sekundarstufe I inkl. integrative sonderpädagogische Massnahmen Schulergänzende Angebote
	Einkauf und Logistik Winterthur	Beschaffung und Verkauf Dienstleistungen (Konzerndienstleistungen) Lagerung, Transport und Entsorgung
	Sonderschulung	HPS (Michaelschule) CPS (Maurerschule) KGS (Kleingruppenschule) Finanzierung Sonderschulung
	Familie und Betreuung	Frühförderung Beiträge an Kinderbetreuung in Kitas und Tagesfamilien Beiträge für Eltern- und Erwachsenenbildung Wohnangebot für Kinder und Jugendliche Tagesstrukturen; Schulergänzende Betreuung
	Berufsbildung	MSW Berufsvorbereitungsjahr Profil
	Sportamt	Hallen- und Freibad Geiselweid Quartierbäder Eissportanlage Deutweg Turn- und Sportplatz Deutweg Fussballplätze Übrige Sportanlagen Sportförderung
Soziales	Kindes- und Erwachse- nenschutzbehörde	Kindes- und Erwachsenenschutz
	Sozial- und Erwachsenenhilfe	Ausrichtung Sozialhilfe und Transferleistungen Erwachsenenschutzmassnahmen und persönliche Hilfe nach SHG Sozialversicherungen / Zusatzleistungen

Departement	Produktgruppen	Produkte
	Prävention und Suchthilfe	Prävention Wohnen und Tagesstruktur Therapie und Behandlung
	Individuelle Unterstützung	Sozialhilfe gemäss SHG Asylfürsorge Zusatzleistungen zur AHV/IV Alimentenbevorschussung Kleinkinderbetreuungsbeiträge - Krankenkassenwesen
	Spitex	Pflege Hilfe bei der Alltagsbewältigung
	Alterszentren	Langzeitbetreuung und -pflege Temporäre Angebote (Tagesklinik/Akut- und Übergangspflege) Weitere Dienstleistungen an Dritte
	Beiträge an Organisationen	Jugend und Familie Erwachsene Alter und Gesundheit Pflegefinanzierung
	Arbeitsintegration	ALV-Angebote für Erwachsene Berufliche Integration für Sozialhilfe Beziehende Berufliche Integration für Jugendliche
Technische Betriebe	Stadtwerk Winterthur	
	Stadtbus Winterthur	Betrieb Stadtlinien Betrieb Regional- und Nachtlinien Marktbearbeitung für den ZVV im Raum Winterthur Nebenleistungen Unterhalt Infrastruktur ZVV-Aufgaben
	FinöV Stadt	Kostenunterdeckung Zürcher Verkehrsverbund Zusatzfinanzierung diverser Leistungen für ÖV Leistungen an Stadtbus Gemeindebeitrag an Bahninfrastrukturfonds
	Stadtgrün Winterthur	Wald und Landschaft Siedlungsgrün Bestattungen und Betriebe Ökologie und Freiraumplanung
Behörden und Stadtkanzlei	Stadtkanzlei	Behörden Kanzleifunktionen Stadtarchiv
	Finanzkontrolle	Städtische Finanzaufsicht
	Ombuds- und Datenaufsichtsstelle	Ombudsstelle Datenaufsichtsstelle



Anhang 1: Gliederung von Budget und Jahresrechnung (Beilage 3)

(Stand Globalbudget 2020)

Departement	Produktgruppen	Produkte
Kulturelles und Dienste	Personalamt	Personalpolitik / Personalrecht Zentrales Personalmanagement Personalentwicklung und Beratung Diversity Management
	Stadtentwicklung	Stadtentwicklung Integrationsförderung Quartierentwicklung
	Theater Winterthur	Theateraufführungen Gastronomie & Vermietungen
	Bibliotheken	Buch- und Medienangebot Stadtbibliothek Buch- und Medienangebot Quartierbibliotheken Angebot Studienbibliothek
	Subventionsverträge und Beiträge an Dritte	Subventionsverträge und Beiträge an kulturelle Institutionen Projektbezogene und übrige Beiträge
	Städtische Museen, Kulturinstitutionen und Bauten	Gewerbemuseum und Uhrensammlung Naturmuseum Münzkabinett und Antikensammlung Unterhalt Bauten Alte Kaserne Kulturzentrum Kulturvermittlung, Veranstaltungsmarketing
	Rechtspflege	Stadtammann- und Betreibungsämter Friedensrichteramt
Finanzen	Finanzamt	Organisation und Führung Finanz- und Rechnungswesen Externe Buchhaltungs- und Beratungsmandate
	Informatikdienste (IDW)	Software & Consulting PC-Benutzerservice Kommunikation Rechenzentrum Zentrale städtische Informatikdienstleistungen
	Steuerbezug	Steuern natürliche Personen Steuern juristische Personen Grundstückgewinnsteuer Scancenter
	Immobilien	Bewirtschaftung Finanzvermögen Bewirtschaftung Verwaltungsvermögen Zentrale Dienste
	Städtische Allgemeinkosten / Erlöse	
	Steuern und Finanzausgleich	
Bau	Tiefbau	Ingenieur-Dienstleistungen Baulicher Unterhalt Strassennetz Strassenreinigung und Wartehallen Winterdienst Strassensignalisation Gewässerunterhalt Öffentliche Toiletten
	Entsorgung	Entwässerung Abfallentsorgung Deponie
	Vermessung	Amtliche Vermessung, Vermessungsaufträge Unterhalt und Erneuerung Vermessungswerk Betrieb Geographisches Informationssystem (GIS), Datenausgabe und Dienstleistungen
	Baupolizei	Bauaufsicht

Departement	Produktgruppen	Produkte
		Technische Bewilligungen und Kontrollen Spezialaufgaben
	Städtebau	Raumentwicklung Denkmalpflege Stadtraum und Architektur Hochbauten
Sicherheit und Umwelt	Stadttrichteramt	Übertretungsstrafverfahren
	Stadtpolizei	Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung Ereignisbewältigung Ermittlung / Aufklärung Information / Prävention Polizeinahe Dienstleistungen Kontrolle ruhender Verkehr
	Betrieb Parkhäuser und Parkplätze	Parkhäuser (Altstadt) Parkgaragen Parkplätze Parkleitsystem Dienstleistungen
	Lebensmittelinspektorat	Lebensmittelkontrolle
	Melde- und Zivilstands- wesen	Einwohnerkontrolle Zivilstandsamt
	Schutz & Intervention Winterthur	Feuerwehr Zivilschutz
	Umwelt- und Gesundheitsschutz	Vollzug und Kontrolle Dienstleistungen
Schule und Sport	Volksschule	Kindergarten- und Primarstufe inkl. integrative sonderpädagogische Massnahmen Sekundarstufe I inkl. integrative sonderpädagogische Massnahmen Schulergänzende Angebote
	Einkauf und Logistik Winterthur	Beschaffung und Verkauf Dienstleistungen (Konzerndienstleistungen)
	Sonderschulung	HPS (Michaelschule) CPS (Maurerschule) KGS (Kleingruppenschule) Finanzierung Sonderschulung
	Familie und Betreuung	Frühförderung Beiträge an Kinderbetreuung in Kitas und Tagesfamilien Beiträge für Eltern- und Erwachsenenbildung Wohnangebot für Kinder und Jugendliche Tagesstrukturen
	Berufsbildung	MSW Berufsvorbereitungsjahr Profil
	Sportamt	Hallen- und Freibad Geiselweid Quartierbäder Eissportanlage Deutweg Turn- und Sportplatz Deutweg Fussballplätze Übrige Sportanlagen Sportförderung
Soziales	Kindes- und Erwachse- nenschutzbehörde	Kindes- und Erwachsenenschutz
	Sozial- und Erwachsenenilfe	Ausrichtung Sozialhilfe und Transferleistungen Erwachsenenschutzmassnahmen und persönliche Hilfe nach SHG Sozialversicherungen
	Prävention und Suchthilfe	Prävention Wohnen und Tagesstruktur Therapie und Behandlung
	Individuelle	Sozialhilfe gemäss SHG

Departement	Produktgruppen	Produkte
	Unterstützung	Asylfürsorge Zusatzleistungen zur AHV/IV Alimentenbevorschussung Krankenkassenwesen
	Spitex	Pflege Hilfe bei der Alltagsbewältigung
	Alterszentren	Langzeitbetreuung und -pflege Temporäre Angebote (Tagesklinik/Akut- und Übergangspflege) Weitere Dienstleistungen an Dritte
	Beiträge an Organisationen	Jugend und Familie Erwachsene Alter und Gesundheit Pflegefinanzierung
	Arbeitsintegration	ALV-Angebote für Erwachsene Berufliche Integration für Sozialhilfe Beziehende Berufliche Integration für Jugendliche
Technische Betriebe	Stadtwerk Winterthur	
	Stadtbus Winterthur	Betrieb Stadtlinien Betrieb Regional- und Nachtlinien Marktbearbeitung für den ZVV im Raum Winterthur Nebenleistungen Unterhalt Infrastruktur ZVV-Aufgaben
	FinöV Stadt	Kostenunterdeckung Zürcher Verkehrsverbund Zusatzfinanzierung diverser Leistungen für ÖV Leistungen an Stadtbus Gemeindebeitrag an Bahninfrastrukturfonds
	Stadtgrün Winterthur	Wald und Landschaft Siedlungsgrün Bestattungen und Betriebe Ökologie und Freiraumplanung
Behörden und Stadtkanzlei	Stadtkanzlei	Behörden Kanzleifunktionen Stadtarchiv
	Grosser Gemeinderat	Grosser Gemeinderat
	Finanzkontrolle	Städtische Finanzaufsicht
	Ombuds- und Datenaufsichtsstelle	Ombudsstelle Datenaufsichtsstelle